

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27636, 19/29246 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von
Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
(Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG)**

**Bericht der Abgeordneten Esther Dilcher, Markus Uhl, Martin Hohmann,
Ulla Ihnen, Victor Perli und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine rechtliche Grundlage zugunsten von Gerichtsvollziehern für Auskunftersuchen an die zuständige Polizeidienststelle und für Ersuchen um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane zu schaffen.

Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände erleichtert, die Vorschrift für den Pfändungsschutz bei der Pfändung in das bewegliche Vermögen neustrukturiert und die Vorschriften zu unpfändbaren Bezügen, bedingt pfändbaren Bezügen und zum Pfändungsschutz bei Altersrenten aktualisiert werden.

In Konsequenz der genannten Neuregelungen sind Folgeänderungen zu veranlassen.

Das Infektionsschutzgesetz wird dahingehend ergänzt, dass die Bundesregierung die Landesregierungen ermächtigen kann, Ausnahmen in Bezug auf von den Ländern nach dem 5. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassene Gebote und Verbote zu regeln.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch den vorliegenden Entwurf ist nicht zu rechnen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist durch den vorliegenden Entwurf nicht zu rechnen. Informationspflichten werden nicht eingeführt. Deswegen entstehen auch insoweit keine Bürokratiekosten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Regierungsentwurf wird die Verwaltung sowohl belastet als auch entlastet. So ist einerseits mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro zu rechnen. Diesem steht andererseits ein jährliches Einsparvolumen in Höhe von rund 0,9 Mio. Euro gegenüber. Mithin ergibt sich insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro jährlich.

Durch die vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. So wird die Verwaltung einerseits durch Abfragerechte zu dem Aufenthaltsort und dem Arbeitgeber des Schuldners, die für den Gerichtsvollzieher, die Vollstreckungsbehörde und die zentrale Behörde zusätzlich zu bereits bestehenden Abfragerechten geschaffen werden, mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 000 Euro belastet.

Durch die Einführung der Pflicht des Gerichtsvollziehers, den Schuldner oder eine dritte Person über die Durchführung eines Auskunft- oder eines Unterstützungsersuchens zu informieren, entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300 000 Euro. Dem steht allerdings eine Entlastung in Höhe von 694 000 Euro gegenüber, weil die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung über die Pflicht zur Löschung der Auskunft drei Monate nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags und deren Protokollierung durch die vom federführenden Ausschuss beschlossenen Änderungen weggefallen ist. Insgesamt beläuft sich der durch die Änderungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz entstehende jährliche Erfüllungsaufwand damit auf rund 0,1 Mio. Euro.

Der Erfüllungsaufwand insgesamt beträgt damit rund 4,6 Mio. Euro. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich hierbei um Aufgaben der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten handelt, die durch die Verfahrenskosten der Zwangsvollstreckung abgedeckt sind. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 251.000 Euro.

Weitere Kosten

Die einzuführende Gebühr in Höhe von 10,20 Euro für die Erteilung von Auskünften der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Insolvenzgerichte ist letztendlich vom Schuldner zu tragen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Beitragszahler der Rentenversicherung durch die Auskunftserteilungen finanziell nicht belastet werden. Eine entsprechende Regelung existiert bereits für die Auskunftserteilung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an Gerichtsvollzieher. Es wird davon ausgegangen, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich rund 40.000 Auskünfte an Insolvenzgerichte erteilen. Bei einer Gebühr von jeweils 10,20 Euro führt dies zu weiteren Kosten von insgesamt 408.000 Euro.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Esther Dilcher
Berichterstatlerin

Markus Uhl
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Ulla Ihnen
Berichterstatlerin

Victor Perli
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.